

Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“  
Clara-Zetkin-Str. 16  
14547 Beelitz

## **Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (Schmutzwassergebührensatzung) vom 04.05.2011**

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 15.12.2022 folgende zehnte Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ vom 04.05.2011 beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (Schmutzwassergebührensatzung) vom 04. Mai 2011 (veröffentlicht im See-Kurier Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See, Nr. 6 vom 22. Juni 2011, S. 12 und im Amtsblatt für die Stadt Beelitz, Nr. 6 vom 22. Juni 2011, S. 9) in der Fassung der neunten Änderungssatzung vom 29.03.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See Nr. 5 vom 27. April 2022 und im Amtsblatt für die Stadt Beelitz Nr. 5 vom 27. April 2022) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt gefasst:

„(1)

Die Grundgebühr beträgt je Wohn- bzw. Wirtschaftseinheit 9,50 Euro/Monat.

(2)

Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr beträgt für Grundstücke, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde 4,61 €/m<sup>3</sup>.

(3)

Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr beträgt für Grundstücke, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde 3,94 €/m<sup>3</sup>.

(4)

Der Gebührensatz für Beitragszahler nach Absatz 3 gilt mit Ablauf des Tages, an dem der Beitrag beim Zweckverband eingegangen ist; frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Wird der Beitrag erstattet, gilt der Gebührensatz für Nichtbeitragszahler nach Absatz 2 mit Ablauf des Tages, an dem der Beitrag erstattet worden ist. Maßgeblich für den Beitragseingang bzw. die Beitragserstattung ist das Valutadatum des Kontos des Zweckverbandes.“

§ 6 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2)

Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die mittels abflussloser Gruben entsorgt werden, beträgt 8,11 €/m<sup>3</sup>.

(3)

Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die mittels Kleinkläranlage entsorgt werden, beträgt 79,88 Euro/m<sup>3</sup> Fäkalschlamm.“

## Artikel 2

Die Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (Schmutzwassergebührensatzung) vom 04. Mai 2011 tritt zum 01. Februar 2023 in Kraft.

Beelitz, den 15.12.2022

Bernhard Knuth  
Verbandsvorsteher